

09. 12 .2010

Studienverlaufsempfehlung

Teil V

(Lernbereich Sport)

**FÜR DEN TEILSTUDIENGANG „SPORTWISSEN-
SCHAFT“ FÜR DEN LERNBEREICH**

(15 Semesterwochenstunden)

1. Allgemeine Regelungen

1.1. Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen

Die Studienverlaufsempfehlung basiert auf der „Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern ab Matrikel 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V)“ vom 07. August 2000. Auf dieser Grundlage regelt die vorliegende Studienverlaufsempfehlung die spezifischen Anforderungen zum Teilstudiengang „Unterrichtsfach Sport“ für den Lernbereich (15 SWS).

1.2. Ziele des Studiums

Das Studium der Sportwissenschaft soll den Studierenden das aktuelle Wissen über die menschliche Bewegung, den menschlichen Körper und den sich bewegenden Menschen in verschiedensten Anwendungsfeldern nahe bringen. Diese Inhalte werden sowohl durch die sportpraktischen Erfahrungen im Umgang mit dem eigenen Körper vermittelt als auch durch die sportwissenschaftlichen Fachdisziplinen erworben. An der Universität Rostock sind die folgenden **sportwissenschaftlichen Disziplinen** vertreten:

- Biomechanik
- Motorik
- Psychologie
- Sportmedizin
- Trainingswissenschaft.

Das Ziel des sportwissenschaftlichen Studiums für den Lernbereich Sport an der Grundschule ist es, ein Verständnis des menschlichen Bewegungsverhaltens zu erlangen. Dieses Verständnis umfasst sowohl theoretische, praktische und didaktische Dimensionen. Ein besonderer Anspruch liegt dabei in der Interdisziplinarität der Wissenschaftsdisziplinen, die sich die Sportwissenschaft nutzbar macht.

Ein besonderes Merkmal eines sportwissenschaftlichen Studiums ist die intensive Auseinandersetzung der Studierenden mit der eigenen Bewegung. Die Studierenden werden in den Veranstaltungsangeboten zur „Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen“ (TPS) mit der sportpraktischen Umsetzung der theoretischen fachwissenschaftlichen Bezüge in exemplarischen Lehr-Lern-Situationen konfrontiert. Die Auseinandersetzung mit neuen Bewegungen geschieht sowohl unter dem Aspekt der Eigenrealisation, als auch unter dem Aspekt des Lernens und Lehrens von Bewegungen in den Sportdisziplinen. Die Sportstudierenden sollen in diesen Veranstaltungen die Integration sportwissenschaftlichen Fachwissens und die Auseinandersetzung mit der eigenen Bewegung vollziehen. Das erworbene Fachwissen soll bei den Entscheidungsvorgängen der Organisation von Lehr-Lern-Prozessen zu Grunde gelegt werden. Der Wandel in der heutigen Bewegungswelt junger Menschen erfordert dabei die Kompetenz, erarbeitetes Wissen und erfahrenes Können in die Vermittlung neuer Bewegungen zu transferieren. Es sollen Fähigkeiten (Reflexionsfähigkeit, Transferfähigkeit, Kritikfähigkeit, Motivation, Integration ...) für die wissensbasierte Konstruktion von Lernsituationen und Lernangeboten im Lehramtsstudium erlangt werden.

Ziel der universitären Ausbildung ist es, unter dem Aspekt der Transferfähigkeit, den künftigen Sportlehrern umfassende Grundlagen für die Entwicklung sporttheoretischer und sportpraktischer sowie pädagogisch-didaktischer Kompetenzen zu vermitteln. Im Verlaufe des Studiums sollen die Studierenden

- differenzierte Kenntnisse über die Formen von Bewegung, Spiel und Sport in unterschiedlichen Bereichen, gesellschaftlichen Funktionen und ihrer Veränderbarkeit erwerben,
- die Kompetenz erwerben, unterrichtliche Herausforderungen und Probleme auf der Basis sportwissenschaftlicher Theorien und Wissens lösen zu können,
- den Sportunterricht und die vielfältigen Formen außerunterrichtlichen Sports durch ein breites Spektrum von methodischen Vermittlungs- und Anwendungswegen gestalten lernen,
- zur Realisierung interdisziplinärer und fachübergreifender Bezüge bei der Bearbeitung theoretischer und praktischer Aufgabenstellungen befähigt werden und
- die eigene Bewegungserfahrung erweitern sowie ihr sportliches Können verbessern.

Die Studienverlaufsempfehlung beschreibt das verpflichtende Mindestangebot, das die Studierenden absolvieren müssen, um sich zur Prüfung anmelden zu können. Es können und sollen (je nach Kapazität) auch weitere Veranstaltungen belegt werden, die zur Erweiterung der Kompetenzbereiche führen. Da die Sportwissenschaft interdisziplinär ausgerichtet ist, sind insbesondere auch Kenntnisse aus anderen Fachbereichen förderlich.

1.3. *Studienvoraussetzungen*

Für die Aufnahme des Studiums sind folgende Voraussetzungen zu erbringen:

- Zeugnis der Hochschulreife (Abitur)
- Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Aufnahme eines Sportstudiums
- Grundlegende körperliche Fähigkeiten und sportliche Fertigkeiten, nachgewiesen durch eine bestandene Sparteignungsprüfung an der Universität Rostock oder einem Sportwissenschaftlichen Institut an einer anderen deutschen Universität.

Wünschenswert sind:

- Erfahrungen in der Anleitung des Sporttreibens von Kindern und Jugendlichen
- Eigene Trainings- und Wettkampferfahrungen in der Sportpraxis
- Grundlegendes naturwissenschaftliches Verständnis
- Grundlegende EDV-Kenntnisse.

1.4. *Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums*

Die Studienaufnahme erfolgt zu Beginn des Wintersemesters. Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen beträgt 9 Semester. Das 9. Semester steht für das Ablegen der Prüfungen zur Verfügung.

Der Gesamtumfang des Fachstudiums beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 15 Semesterwochenstunden.

1.5. *Testate (Art der zu erbringenden Studienleistungen)*

Ein ordnungsgemäßes Studium verlangt die aktive Teilnahme der Studierenden an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, laut Lehrerprüfungsverordnung im Umfang von 15 Semesterwochenstunden (SWS). Der Nachweis über die belegten Lehrveranstaltungen ist in Übereinstimmung mit der Lehrerprüfungsverordnung auf drei Niveaustufen durch die „**Teilnahme**“, die „**erfolgreiche Teilnahme**“ und den „**Leistungsnachweis**“ vorgegeben:

Nachweis der „Teilnahme“

Die Teilnahme (T) an einer Lehrveranstaltung ist durch Kontinuität (mindestens 80% Anwesenheit) Aufmerksamkeit, Ansprechbarkeit und Kommunikationsbereitschaft gekennzeichnet. Die Teilnahme verpflichtet die Studierenden zur Übernahme von mündlichen und schriftlichen Aufgaben, zur Lektüre von Texten etc.

Es liegt im Ermessen der Lehrenden, ob sie die regelmäßige Anwesenheit förmlich kontrollieren oder nicht. Als Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung zählen nur testierte Teilnahmen.

Nachweis der „erfolgreichen Teilnahme“

Durch einen Nachweis der „erfolgreichen Teilnahme“ (ET) wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestätigt. Die erfolgreiche Teilnahme wird in den theoretischen Fächern in der Regel durch regelmäßige Anwesenheit und aktive und erfolgreiche Mitarbeit erbracht. Dabei kann die aktive Mitarbeit im Rahmen von Textarbeit, Referaten, praktischen Übungen oder schriftlichen Ausarbeitungen stattfinden.

„Leistungsnachweis“

Mit einem Leistungsnachweis (LN) wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestätigt. Der Leistungsnachweis wird in den theoretischen Fächern in der Regel durch regelmäßige Anwesenheit, aktive Mitarbeit und Leistungen im Rahmen von Stundenentwürfen, Lehrproben, Hausarbeiten, Prüfungen oder Klausuren erbracht.

Allgemein gilt, dass Form und Inhalt der fachlichen Kenntnisse bzw. des praktischen Könnens, die für die „Teilnahme“, „erfolgreiche Teilnahme“ und für den „Leistungsnachweis“ notwendig sind, durch den Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung bestimmt werden. Die differenzierten Anforderungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Eine nicht bestandene schriftliche Teilprüfung (Klausur, Hausarbeit, Referat o. ä.) zur Scheinerlangung kann maximal zweimal wiederholt werden. Danach kann die Prüfungsleistung nur noch in mündlicher Form erbracht werden und sollte innerhalb eines Studienjahres erfolgreich abgeschlossen sein.

1.6. *Täuschungsversuche & Plagiate*

Die Studierenden verpflichten sich, bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Unterlassung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock einzuhalten (<http://www.uni-rostock.de/Forschung/regeln.html>). Zu diesen Regeln gehört auch die

Unterlassung von Plagiaten als einer schwerwiegenden Form geistigen Diebstahls (siehe Anhang Ehrenerklärung).

Studien- und Prüfungsleistungen sind beispielsweise Klausuren, Abschlussarbeiten, Portfolios, Projektberichte (Fachpraktikum), Unterrichtsentwürfe, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, die zur Erlangung eines Testates eingereicht werden.

Als Täuschungsversuche gelten insbesondere:

- die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
- die verbale und nonverbale Kommunikation mit Dritten während einer Klausur oder Prüfung,
- die Verwendung nicht angegebener Quellen,
- die Nichtkennzeichnung einer wörtlich zitierten Quelle (direktes Zitat) oder einer sinngemäß zitierten Quelle (indirektes Zitat) im Text,
- das Einreichen einer Arbeit, die entweder in Teilen oder gänzlich nicht selbst verfasst ist und
- falsche Angaben zur Erlangung eines Kurses, eines Scheines oder einer Prüfungszulassung.

Das Bekanntwerden eines Täuschungsversuches führt zum Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung oder zur Nichterlangung der jeweiligen Studienleistung (Scheins). Auch bei einer späteren Feststellung können vormals ausgestellte Nachweise oder Abschlüsse aberkannt werden. Plagiate werden aktenkundig gemacht und dem Lehrerprüfungsamt gemeldet.

1.7. Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt sowohl durch die zentrale Studienberatungsstelle der Universität Rostock und das Lehrerprüfungsamt als auch durch Studienfachberater des Instituts für Sportwissenschaft. Eine studienbegleitende Fachberatung zu den Teilgebieten des Faches übernehmen die jeweiligen Fachvertreter.

2. Inhalte und Struktur des Studiums

2.1. Studienkonzept

Das Studium gliedert sich in folgende inhaltliche Bereiche:

- Lehrveranstaltungen zu sportwissenschaftlichen Theoriebereichen
- Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen
- Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik.

Das inhaltliche Anliegen der einzelnen Bereiche wird in den weiteren Abschnitten näher erläutert. Während vom 1. – 4. Fachsemester die Grundlagen mehrerer sportwissenschaftlicher Disziplinen erarbeitet werden, dienen das 5. – 8. Fachsemester in der Regel einer inhaltlichen Vertiefung bzw. weiteren themenorientierten Lehrveranstaltungen.

2.2. Lehrveranstaltungen der sportwissenschaftlichen Disziplinen

Diese Veranstaltungen bilden den Schwerpunkt der sportwissenschaftlichen Ausbildung. Sie sind auf eine Auseinandersetzung der Studierenden mit Erkenntnissen und Methoden der Sportwissenschaft als Ganzes sowie spezieller sportwissenschaftlicher Disziplinen

angelegt. Die sportwissenschaftlichen Disziplinen (Motorik oder Sportmedizin, Körperliche Grundlagenbildung oder Sportpsychologie, Bewegungserziehung) bilden einen Teil der interdisziplinären Orientierung der Sportwissenschaft.

2.3. *Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen*

Die Lehrveranstaltungen zur Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen sind an aktuellen Rahmenplanempfehlungen und den Anforderungen der Schulsportpraxis ausgerichtet. Die Studierenden sollen fachlich und methodisch umfassend auf die Gestaltung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Prozesse des Schulsports unter Beachtung vielfältiger Sinnperspektiven der Schüler vorbereitet werden. Deshalb sind neben traditionellen Schulsportarten auch freizeitrelevante Trendsportarten sowie sportliche Bewegungsformen ohne Sportartenbindung als Wahlangebot Bestandteile der Ausbildung.

2.4. *Lehrveranstaltungen zur Sportdidaktik*

Die Lehrveranstaltungen zur Sportdidaktik bilden einen Schwerpunkt in der sportwissenschaftlichen Lehramtsausbildung. Sie ermöglichen den Studierenden in Auseinandersetzung mit der Didaktik und Methodik des Unterrichts, den Perspektivwechsel vom Lernen zum Lehren zu vollziehen. Es stehen die Schulpraktischen Übungen (2 SWS) als didaktische Veranstaltung zur Verfügung

Die Aufnahmebedingung für die Schulpraktischen Übungen ist das erfolgreiche Absolvieren grundlegender sportlicher Bewegungen (Sportspiel, Bewegen im Wasser oder Freizeitspiele, Turnen an Geräten oder Gymnastische Bewegungsschulung; Bewegungsformen der Leichtathletik oder Mit/Gegen Partner kämpfen).

3. **Inkrafttreten der Studienverlaufsempfehlung**

Die Studienverlaufsempfehlung tritt zum 01. Oktober 2010 für alle Studierenden am Institut für Sportwissenschaft der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock in Kraft, wobei bereits erbrachte Studienleistungen anerkannt werden.

Anhang:

Studentafel Lernbereich Sport (15 SWS)

Lehrgebiete	Pflicht	Testat 2 von 4 LB
1. Sportwissenschaftliche Theoriebereiche		
Motorik oder Sportmedizin	2	
Körperliche Grundlagenbildung (Trainingswissenschaft) oder Sportpsychologie	2	
Bewegungserziehung in der Grundschule	2	ET
2. Theorie und Praxis der Sportarten		
Turnen an Geräten oder Gymnastische Bewegungsschulung	2	
Sportspiel	2	
Bewegen im Wasser oder Freizeitspiele	2	
Bewegungsformen der Leichtathletik oder Mit/Gegen Partner kämpfen	2	
3. Sportdidaktik		
Schulpraktische Übungen	2	LN

Hier gilt es zu beachten, dass alle LV, die mit einem oder versehen kanalisiert für das LA an G/H mit 30 bzw. 40 SWS wieder in der gleichen Fächerwahl zusammengefasst sind. Lehrveranstaltungen, die im Lernbereich mit einem Testat abgeschlossen werden, sind im Fach Sport für das Lehramt Grund- und Hauptschule mit neu aufgenommenem Fach (40 SWS), mit weitergeführtem Fach (30 SWS) und im Lehramt Sonderpädagogik (40 SWS) nicht mehr wählbar.

Anhang: Ehrenerklärung

UNIVERSITÄT ROSTOCK
Philosophische Fakultät



EHRENERKLÄRUNG

Hiermit versichere ich,, Matrikel-Nr.,

(vollständiger Name in Druckbuchstaben)

Studiengang (BA, MA, LAG etc.)

Studienfächer (Erst-/Zweitfach etc.)

dass ich mich als Studierende/r der Universität Rostock den “Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Unterlassung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock“ (<http://www.uni-rostock.de/Forschung/regeln.html>) verpflichtet fühle. Zu diesen Regeln gehört auch die Unterlassung von Plagiaten als einer schwerwiegenden Form geistigen Diebstahls.

Unter einem Plagiat versteht man die ungekennzeichnete oder nicht angemessen gekennzeichnete Übernahme von fremdem geistigen Eigentum unabhängig von dessen Herkunft (d.h. auch aus dem Internet) in eigene Arbeiten. Eine unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft liegt vor, wenn Fakten, Argumente oder spezifische Formulierungen ohne Quellenangabe übernommen, paraphrasiert oder übersetzt werden.

Mir ist bekannt, dass eine Prüfungsleistung, die nachweislich ein Plagiat darstellt, mit “ungenügend” (6,0) bewertet wird. Ich bin mir dessen bewusst, dass die Aufdeckung eines Plagiatsfalles dem Prüfungsamt gemeldet wird und mit dem Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen geahndet werden kann.

Rostock, den

Unterschrift

Anhang: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen (aus der Lehrerprüfungsverordnung des Landes)

I. Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis eines ordnungsgemäßen fachlichen und fachdidaktischen Studiums in einem Gesamtumfang von 68 SWS, die wie folgt verteilt werden sollten:
 - auf die Teilnahme an übergreifenden Veranstaltungen 8 SWS
 - auf die Teilnahme an Veranstaltungen in vier Lernbereichen der Grundschule je 15 SWS, bei Verbindung mit dem Lernbereich Musik oder Kunst und Gestaltung diesen mit 30 SWS gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3

Im Einzelnen sind nachzuweisen:

A erfolgreiche Teilnahme an zwei Veranstaltungen zur lernbereichsübergreifenden Grundschulpädagogik (darunter: Konzeptionen und Arbeitsweisen des Grundschulunterrichts, fächerübergreifender und fächerintegrativer Unterricht)

B erfolgreiche Teilnahme an je drei Veranstaltungen zum Deutsch- und zum Mathematikunterricht in der Grundschule

C erfolgreiche Teilnahme an je zwei Veranstaltungen zur fachlichen Grundlegung und zur Didaktik zweier der folgenden Lernbereiche des Grundschulunterrichts:

- Darstellendes Spiel**
- Kunst und Gestaltung**
- Musik**
- Religion
- Sachunterricht (mit Schwerpunkt Gesellschaft oder mit Schwerpunkt Natur)
- Fremdsprachenunterricht (frühbeginnend in Englisch, Französisch oder Russisch)
- Sport **
- Technik und Werken**
- Philosophieren mit Kindern

(In den mit ** gekennzeichneten Lernbereichen müssen neben theoretischen und pädagogischen auch angemessene fachpraktische Fähigkeiten nachgewiesen werden.)

Aus jedem der Bereiche A, B und C sind je zwei Leistungsnachweise zu erbringen.

2. Nachweis eines vierwöchigen Blockpraktikums an einer Grundschule unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit eines Klassenlehrers
3. Nachweis eines mindestens dreimonatigen ausbildungsrelevanten Aufenthalts im fremdsprachigen Ausland

II. Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis der Spezifika der Grundschule und des Grundschulunterrichts.
2. Kenntnis der handlungsbestimmenden Fragen der Didaktik des Deutsch- und des Mathematikunterrichts in der Grundschule, einschließlich ihrer fachlichen Grundlagen
3. Vertiefte Kenntnis der handlungsbestimmenden Fragen der Didaktik, einschließlich der fachlichen Grundlagen in zwei weiteren Lernbereichen. Fähigkeit, Gegenstände und Probleme der Didaktik dieser Lernbereiche an geeigneten Beispielen darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen
4. Fähigkeit, Gegenstände und Probleme fächerübergreifenden und fächerintegrativen Unterrichts an geeigneten Beispielen und unter verschiedenen Aspekten darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen.

III. Arbeit unter Aufsicht

Bearbeitung eines Themas oder Interpretation eines Textes zur Grundschulpädagogik bezogen auf die Anforderungen nach II. 1,2 oder 3